

## Nachgefragt

### Was muss ich bei einer Abmahnung beachten?

Eine Abmahnung ist ein schriftlicher Hinweis auf ein pflicht-, treue- oder vertragswidriges Verhalten mit Androhung von Sanktionen im Wiederholungsfall oder bei Nichtreagieren auf den abgemahnten Sachverhalt.

Eine Abmahnung ist nicht immer erfreulich. Und trotzdem muss der Vorstand diese Form wählen, um die für die Kleingärtnergemeinschaft geltenden und erforderlichen Rechts- und Verhaltensnormen durchzusetzen. So haben z.B. Verpächter und vertragstreue Gartenfreunde einen Rechtsanspruch auf die vertragsgemäße Nutzung

der Pachtsache. In diesem Sinne ist der Vorstand in einer doppelten Treuepflicht.

Eine Treuepflicht zum Verein und gegenüber den anderen Gartenfreunden hat aber auch jeder Kleingärtner. Wer dieser nicht nachkommt, stellt sich außerhalb dieser Gemeinschaft und wird zu Recht abgemahnt.

Bevor abgemahnt wird, sollte das Gespräch mit dem Gartenfreund gesucht werden, um ihm sein Fehlverhalten deutlich zu machen. Ändert sich daraufhin nichts oder zeigt er sich uneinsichtig, wird die Abmahnung unumgänglich.

#### Was ist dabei wichtig?

Erstens muss die Abmahnung konkret sein: Was ist und warum durch wen bis wann und wie zu erledigen oder zu verändern.

Zweitens müssen die Abmahnungsgründe konkret benannt werden, deshalb ist die Beweissicherung von allergrößter Wichtigkeit.

Drittens ist die Abmahnung nachweisbar zuzustellen, wobei die Adressaten konkret zu benennen sind (siehe „Gartenfreund“ Februar 2012 und Januar 2013).

Viertens ist nach Ablauf der gestellten Frist unverzüglich die Befolgung der Auflagen zu kontrollieren und das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

Fünftens muss der Vorstand bei Ignorieren oder Nichtbefolgen der Auflagen unverzüglich reagieren, damit bei dem Abgemahnten nicht der Anschein eines Duldens seines Verhaltens erweckt wird.

Um Abmahnungen wirksam durchsetzen zu können, ist es erforderlich, gleiche oder vergleichbare Sachverhalte stets gleich zu behandeln. Denn: Sollte der Abgemahnte sich einen Anwalt nehmen, muss der Verein „gute Karten“ haben und dem gegnerischen Anwalt keine Ansatzpunkte für eine Ungleichbehandlung liefern.

Dr. Rudolf Trepte